

Besondere Bedingungen

In Ergänzung zu den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) liegen dem Vertrag folgende Besondere Bedingungen zugrunde:

zu Ziffer 2.2.1.2.2.1 AUB 2008:

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	75 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	70 %
Arm bis unterhalb des Ellenbogengelenks	70 %
Hand	70 %
Daumen	25 %
Zeigefinger	15 %
anderer Finger	10 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	75 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	65 %
Bein bis unterhalb des Knies	60 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	55 %
Fuß	50 %
große Zehe	10 %
andere Zehe	5 %
Auge	55 %
beide Augen	100 %
Gehör auf einem Ohr	35 %
Gehör auf beiden Ohren	70 %
Geruchssinn	15 %
Geschmackssinn	10 %

zu Ziffer 2.2.4 AUB 2008:

Mitversichert gilt eine Sofortleistung bei Schwerverletzungen in Höhe von EUR 2.000,00.

zu Ziffer 2.2.7.2 AUB 2008:

Geht die versicherte Person nach einem Unfall aus Pflichtgefühl ihrem Beruf nach, so wird dieses nicht zu ihren Ungunsten ausgelegt. Für die Bemessung des Grades der Arbeitsunfähigkeit ist der objektive ärztliche Befund ausschlaggebend.

zu Ziffer 5.1.1 AUB 2008:

Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen, soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind, sind mitversichert; beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,1 Promille liegt.

zu Ziffer 5.1.3 und Ziffer 5.1.4 AUB 2008:

Versicherungsschutz besteht für Einsätze in Krisengebieten, sofern der Unfall nicht unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wird oder der Unfall durch innere Unruhen entstand, wenn der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

Unter Bürgerkrieg ist die organisierte, bewaffnete Auseinandersetzung verschiedener Gruppen innerhalb eines Staates um Macht- oder Rechtspositionen zu verstehen.

Der Ausschlussbestand des Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisses greift nur ein, wenn das für den Schaden ursächlich oder mitursächliche Ereignis, so wie es sich zugetragen hat, ohne den Krieg (Bürgerkrieg) nicht eingetreten wäre, vorausgesetzt, dass die gleiche Gefahr nicht auch im Frieden bestanden haben würde. Es muss sich mithin um eine besondere Gefahrenlage handeln, die in ihrem Eintritt oder Ablauf unberechenbar ist und der mit dem Einsatz normaler Mittel nicht mehr begegnet werden kann.

Der einzelne Unfall muss wiederum unmittelbar oder mittelbar durch eine solche Gefahrenlage adäquat-kausal verursacht sein.

Der Tatbestand der inneren Unruhe liegt vor, wenn zahlenmäßig nicht erhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Die Klausel erfasst nur solche Unfälle, die durch die Teilnahme des Versicherten auf Seiten der Unruhestifter an den inneren Unruhen verursacht wird. Das Wort „durch“ verlangt regelmäßig als Voraussetzung den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der Teilnahme an den Unruhen und dem eingetretenen Unfall-

Die Ursache des Unfalls braucht keine der inneren Unruhen ausschließlich eigentümliche Gefahr zu sein. Der Unfall muss aber durch die inneren Unruhen nicht nur möglich, sondern konkret verursacht sein, auch wenn ähnliche Unfälle vielleicht auch unabhängig von derartigen Unruhen sich hätten ereignen können.

Voraussetzung für die Ausschlussklausel ist aber immer, dass der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

zu Ziffer 5.2.4 AUB 2008:

Eingeschlossen in die Versicherung sind alle durch Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandenen Infektionen, bei denen aus der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch ein plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind.

Ausgeschlossen sind die durch den Beruf an sich bedingten, insbesondere auch die durch gewöhnliche Einatmung bei der Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommenden Schädigungen (Berufskrankheit).

zu Ziffer 5.2.5 AUB 2008:

Als Unfälle gelten auch Erstickungen sowie unfreiwillig erlittene Vergiftungen und Gesundheitsschädigungen durch ausströmende Dämpfe und Gase, Dünste, Staubwolken, Säuren etc., sofern es sich um ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis handelt.

Die Plötzlichkeit ist auch dann gegeben, wenn die versicherte Person durch besondere Umstände den Einwirkungen mehrere Stunden unfreiwillig ausgesetzt war und erst dadurch die Gesundheitsschädigung entstanden ist. Eingeschlossen sind zudem Gesundheitsschädigungen durch die versehentliche Einnahme eines für den menschlichen Verzehr nicht vorgesehenen festen oder flüssigen Stoffes. Den Nachweis der Versehentlichkeit haben Sie zu erbringen. Mitversicherte sind auch die Folgen von Lebensmittelvergiftungen

zu Ziffer 6.1 AUB 2008:

Ergeben sich im Rahmen der im Antrag genannten Tätigkeiten ausnahmsweise Sondergefahren, für die nach dem Tarif ein höherer Beitrag zu zahlen ist, so gilt die Einschränkung nicht, wenn die Sondergefahr vorübergehender bzw. kurzfristiger Natur - also kein Dauerzustand - ist.

Die Einschränkung gilt gleichfalls nicht, wenn die gefahrerhöhende Tätigkeit zwar in regelmäßigen Abständen wiederkehrt, jedoch nur kurzfristig ist und eine grundsätzliche Änderung der Berufstätigkeit nicht beinhaltet.

Unterbleibt die Anzeige nach Ziffer 6.1.2 AUB 2008 über die dauernde Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung versehentlich, so tritt eine Änderung der vereinbarten Versicherungssumme nicht ein.

Die Beitragsberechnung bzw. -berichtigung erfolgt nachträglich, und zwar vom Zeitpunkt der Veränderung an.

zu Ziffer 9.2.4 AUB 2008:

Verlangen wir eine Neubemessung des Grades der Invalidität, so wird die Frist von drei Jahren nach Eintritt des Unfalles auf zwei Jahre verkürzt.